

Untersuchungen zur altsächsischen Standesgliederung

Heck, Philipp Stuttgart, 1936

6. Kritik der gemeinsamen Lehre

urn:nbn:de:hbz:466:1-72426

durchschnittliche Herrenstellung der Altfreien, das wir überhaupt besitzen, bezieht sich nicht auf Sachsen, sondern auf ein fränkisches Gebiet 76).

6. In der Beurteilung der Ständekontroverse glaubt Lintzel bei allen Beteiligten, bei meinen Gegnern (Brunner, v. Amira, Richard Schröder usw.), wie bei mir, einen gemeinsamen Grundfehler feststellen zu können. Er beanstandet, daß wir ein Vorkommen des Standes der Gemeinfreien bei den deutschen Stämmen annehmen. Diese Ansicht war uns allerdings gemeinsam, wobei freilich ein anderer Begriff des Gemeinfreien gebraucht wurde, als Lintze meint. Diese gemeinsame Annahme ist es, gegen die sich der Hauptangriff Lintzels richtet. Er bestreitet, daß eine solche Verbreitung des Standes wahrscheinlich, ja im Grunde, daß sie möglich sei, und er glaubt, daß die bekämpfte Meinung auf einem Schematismus, auf einer ungenügenden Berücksichtigung der doch verschiedenen politischen Geschichte, beruhe. Lintzel würde mit seinem Angriffe teilweise recht haben, wenn sein oben erwähntes erkenntnistheoretisches Argument zutreffend wäre. Aber auch nur dann.

7. Das oben erwähnte Argument enthält einen eigenartigen Gedankengang. Ausgangspunkt ist folgende Feststellung 77): "Jeder Stand ist eine relative Erscheinung und existiert zunächst nur im Verhältnisse zu einem anderen Stande desselben Volkes." Man kam von einem Leitsatze der "relativen Existenz" reden. Das Verhältnis der Stände war sehr wesentlich durch die statistischen Verhältnisse bestimmt 78). Die statistischen Verhältnisse waren bei den einzelnen Stämmen verschieden. Der vollständige Ständebegriff muß das statistische Element aufnehmen und kann daher überhaupt nur für einen bestimmten Stamm gebildet werden. Dieselben Bezeichnungen

Teile des fränkischen Reiches eine ausgesprochene, z. T. kleine Minderheit bilden. Die Franken waren ein Eroberervolk."

⁷⁶⁾ Ich meine die deutsche Würzburger Grenzbeschreibung von 779, auf die ich Übersetzungsprobleme S. 105 Anm. 3 hingewiesen habe. Dasjenige Land, das weder dem Könige noch der Kirche gehört, wird mit den Worten beschrieben: "joh frono, joh friero Franchono erbi" (Müllenhoff und Scherer S. 176). Die Grundeigentümer (es gibt keine anderen privaten sind "Herren" schlechthin. Aber gleichbedeutend wird "friero Franchono hinzugefügt. Die Gemeinfreien im rechtshistorischen Sinne sind zugleich für die soziale Wertung ein "Herrenstand".

⁷⁷⁾ S. 50.

⁷⁸⁾ S. 52 Anm. 1 a. E., S. 89.